



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5952

A02

8. November 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**133. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 12. November 2021**

Tagesordnungspunkt
Coronavirus und die Auswirkungen auf die Kommunen -
Isolierung coronabedingter Belastungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 12. November 2021

Isolierung coronabedingter Belastungen

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in seiner gegenwärtigen Fassung ermöglicht den Kommunen, bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 die durch die Corona-Pandemie entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren.

Hierzu enthält das Gesetz Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und durch Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Bilanzen in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels der im außerordentlichen Ergebnis abgebildeten pandemiebedingten Haushaltsbelastungen und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der Haushaltsverschlechterung.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.



Ergänzend hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 18. Dezember 2020 an die Aufsichtsbehörden und Kommunen darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung, die Bestandteil der Haushaltsplanung ist, eine Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsschäden vorzunehmen ist.

Der gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung befindliche Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/14304) sieht in Artikel 1 auch eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes vor. Der neu gefasste § 4 Absatz 2 Satz 1 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (Gesetzentwurf) bezieht dabei im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung ausdrücklich auch die mittelfristige Finanzplanung ein. Wörtlich heißt es dort: „Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung *und der mittelfristigen Finanzplanung* für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren.“

Die mit der Berichtsbitte vorgetragene Behauptung, coronabedingte Belastungen könnten in nunmehr aufzustellenden Haushalten in der mittelfristigen Finanzplanung nicht mehr dargestellt werden, entbehrt jeder Grundlage.